

Richtlinien für ASF Richterlizenzen

Stand 2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kategorien
- § 3 Voraussetzungen für den Erwerb
- § 4 Erwerb der Richterlizenz
- § 5 Gültigkeit der Richterlizenz
- § 6 Ausbildung und Fortbildung der ASF Richter
- § 7 Regelwerke der Weltverbände ISSF, FITASC, ATA und des ASF
- § 8 Einsatzbereich der ASF Richter
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Wettkampfrichterausweis
- § 11 Verlust der Richterlizenz
- § 12 Ausrüstung der ASF Wettkampfrichter
- § 13 Übergangsbestimmungen und Außerkraftsetzungen
- § 14 Inkraftsetzung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Erreichung seiner Ziele erteilt der AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND Wurfscheibe und Kombination (ASF) Richtern die Genehmigung, bei den vom ASF kontrollierte Wettkämpfen tätig zu sein und für eine faire und gleiche Behandlung aller Wettkampfteilnehmer zu sorgen.
- 1.2 Der ASF vergibt Richterlizenzen für ASF Wettkämpfe als Bestätigung der Qualifikation zum Wettkampfrichter.
- 1.3 Richterlizenzen werden für folgende Disziplinen Gruppen vergeben:
- | | | | | | |
|-------|---------------------|-----------------|-----|----------------------------|-----|
| 1.3.1 | Skeet: | Olympisch Skeet | OSK | und Austria Skeet | ASK |
| 1.3.2 | Trap: | Olympisch Trap | FO | und Austria Trap | AFO |
| | | Universal Trap | FU | und Austria Universal Trap | AFU |
| | | Automatic Trap | FA | und Austria Automatic Trap | AFA |
| | | Double Trap | DT | | |
| 1.3.3 | Parcours | PC | | | |
| 1.3.4 | Compak© Sporting | CPS | | | |
| 1.3.5 | Kombination | KB | | | |
| 1.3.6 | Austria Große Kugel | AGK | | | |
| 1.3.7 | American Trap | ATR | | | |
- 1.4 Richterlizenzen können für eine oder mehrere Disziplingruppen vergeben werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Richterkurses für die jeweilige Disziplingruppe.
- 1.5 Das ASF - Richterreferat führt eine Liste über alle ausgegebenen Richterlizenzen.

§ 2 Einteilung der Richter in Kategorien und Klassen

Der ASF führt Wettkampfrichter in zwei Kategorien - A und B.

2.1 Richter der Kategorie A müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1.1 Besitz einer gültigen ASF Richterlizenz
- 2.1.2 Praktische Erfahrung als Wettkampfrichter - Kategorie B
- 2.1.3 Nachweis über Kenntnisse bzgl. Wettkampforganisation, Aufgaben der Jury oder Technischen Kommission (wenn vorhanden), besondere Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen und Bestimmungen über das Verhalten der Wettkampfteilnehmer.
- 2.1.4 Richter der Kategorie A werden vom ASF über Antrag nach Leistungsüberprüfung ernannt.

2.2 Richter der Kategorie B müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.2.1 Besitz einer gültigen ASF Richterlizenz
- 2.2.2 Verpflichtung bei mindestens einem ASF Wettkampf pro Jahr als Wettkampfrichter zur Verfügung zu stehen.

Der ASF teilt Richter in folgende Klassen:

2.3 Hauptrichter sind ASF Richter der Kategorie A.

Hauptrichter haben folgende Aufgaben bei einem ASF Wettkampf:

- 2.3.1 Einteilung der Wettkampfrichter auf den Schießständen
- 2.3.2 Übernahme der Schießstände vom Veranstalter oder Technischen Kommission
- 2.3.3 Übergabe des Schießstandes an den jeweiligen Standrichter
- 2.3.4 Ablöse der Standrichter
- 2.3.5 Sollten außergewöhnliche Ereignisse vorkommen so ist ein Kurzprotokoll dem Verbandsbüro des ASF zu übermitteln.

2.4 Standrichter sind ASF Richter der Kategorie A und B.

Standrichter haben folgende Aufgaben bei einem ASF Wettkampf:

- 2.4.1 Übernahme des Schießstandes vom Hauptschiedsrichter
- 2.4.2 Leiten des Wettkampfes am Schießstand gem. dem Regelwerk

2.5 Seitenrichter

Gemäß dem Regelwerk sind Schützen als Seitenrichter zu bestimmen. Sie können sich, wenn es das Regelwerk erlaubt, von anderen regelkundigen Personen vertreten lassen.

- 2.5.1 Bei einem Finale oder Stechen eines ASF Wettkampfes sind als Seitenrichter ASF Wettkampfrichter zu verwenden.

§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb

- 3.1 Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Richterkurses
- 3.2 Sprachkenntnisse Deutsch in Wort und Schrift
- 3.3 Besitz einer ASF-Karte
- 3.4 Kenntnisse über die Regelwerke der jeweiligen Disziplingruppe
- 3.5 Kenntnis über Handhabung von Waffen und Munition der jeweiligen Disziplingruppe
- 3.6 Praxisbezogene Kenntnisse über den Wettkampf der jeweiligen Disziplingruppe
- 3.7 Gegen die Person darf kein aufrechtes Waffenverbot bestehen.

§ 4 Erwerb der Richterlizenz

- 4.1 Es ist ein ASF Richterkurs für die jeweilige Disziplingruppe zu absolvieren.
- 4.2 Die Qualifikation als Wettkampfrichter ist in diesem Richterkurs in Form einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Überprüfung nachzuweisen.
- 4.3 Nach erfolgreichem Abschluss eines Richterkurses für die jeweilige Disziplingruppe wird vom ASF

eine Richterlizenz ausgestellt.

§ 5 Gültigkeit der Richterlizenz

- 5.1 Die Richterlizenz hat ab Ausstellung seine Gültigkeit.
- 5.2 Besitzt ein Richter eine internationale Richterlizenz, ersetzt diese die ASF-Richterlizenz, jedoch muss der Richter eine gültige ASF-Karte besitzen.

§ 6 Ausbildung und Fortbildung der ASF Richter

- 6.1 Grundsätzlich obliegt es jeder Person selbst, sich auf den ASF Richterkurs vorzubereiten.
- 6.2 Kenntnisse über die Regelwerke, Handhabung von Waffen und Munition sowie Praxis bezogenen Kenntnisse über das Training und den Wettkampf der Disziplingruppe, sind Grundvoraussetzungen, um den ASF Richterkurs erfolgreich absolvieren zu können. Hilfestellung für die Vorbereitung auf den ASF Richterkurs wird von den Vereinen und Landesverbänden gegeben.
- 6.3 Alle ASF Richter sind verpflichtet an den Richterfortbildungskursen des ASF teilzunehmen. Diese werden bei Notwendigkeit wie z.B. Regeländerungen in den Disziplingruppen vorgeschrieben.
Die Regeländerungen werden den Richtern bei E-Mails zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Regelwerke der Weltverbände ISSF, FITASC, ATA und des ASF

- 7.1 ASF Richter beurteilen die sportlichen Leistungen und das Verhalten am Schießstand der Wettkampfteilnehmer nach den gültigen Regelwerken wie folgt:
 - 7.1.1 für die Olympischen Disziplinen Olympisch Trap, Olympisch Skeet und Double Trap nach den internationalen Regeln der ISSF
 - 7.1.2 für die internationalen Disziplinen FU, Parcours, Compak© Sporting und Kombination nach den internationalen Regeln der FITASC
 - 7.1.3 für die internationale Disziplin American Trap nach den internationalen Regeln der ATA
 - 7.1.4 für die nationalen Disziplinen AFA, AFU, AFO, ASK, AGK und Automatic Trap nach den Regeln des ASF
 - 7.1.5 Sollte der ASF für die internationalen Regelwerke der ISSF, FITASC und ATA Zusatzbestimmungen erlassen haben, so sind diese für die ASF Wettkämpfe bindend.

§ 8 Einsatzbereich der ASF Richter

- 8.1 Der ASF entsendet über Anforderung von den Veranstaltern zu seinen im ASF Wettkampfkalender angeführten Wettkämpfen ASF Wettkampfrichter. Die Anforderung eines ASF Wettkampfrichter der Kategorie A ist für die Veranstalter verpflichtend.
- 8.2 Der ASF entsendet über Anforderung von anderen Verbänden ASF Wettkampfrichter zu internationalen Wettkämpfen ins Ausland. Ob der zu entsendende Wettkampfrichter im Besitz einer internationalen Richterlizenz sein muss, sollte im Vorfeld abgeklärt werden.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- 9.1 Die ASF Wettkampfrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- 9.2 Jeder Wettkampfrichter sorgt für die steuerliche Abwicklung seiner Aufwandsentschädigung selbst.

§ 10 Wettkampfrichterausweis

- 10.1 Der Wettkampfrichter hat bei ASF Wettkämpfen als Nachweis für seine Richterlizenz seinen ASF Wettkampfrichterausweis sichtbar zu tragen.

Folgende Daten sind mindestens am Wettkampfausweis ersichtlich:

- 10.2 Familien- und Vorname
- 10.3 Geburtsdatum
- 10.4 ASF Kartenummer
- 10.5 Aufdruck „RICHTER(IN)“

§ 11 Verlust der Richterlizenz

Ein ASF Richter verliert seine ASF Richterlizenz:

- 11.1 wenn er die Voraussetzungen für den Erwerb der Richterlizenz nicht mehr erfüllt.
- 11.2 wenn er trotz mehrmaliger Anforderung nicht als Wettkampfrichter zur Verfügung steht.
- 11.3 wenn er trotz Aufforderung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eine Fortbildung absolviert.

§ 12 Ausrüstung der ASF Wettkampfrichter

Der ASF stellt seinen ASF Wettkampfrichtern nach Möglichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Ausrüstung zur Verfügung. Diese Ausrüstung ist von den ASF Richtern bei ASF Wettkämpfen zu verwenden.

§ 13 Inkrafttretung

Diese Richtlinien für das Richterwesen treten ab 1. Juni 2014 in Kraft.